

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Technische Werke Friedrichshafen GmbH

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung
- die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung,
- die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen und deren Betrieb,
- die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr,
- die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen des ruhenden Verkehrs (Parkhäuser, Tiefgaragen),
- die Erbringung von sonstigen Verkehrsleistungen,
- die Übernahme kommunaler und regionaler Infrastrukturdienstleistungen,
- die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Sektor der Telekommunikation sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, die mit den Unternehmensgegenständen in Beziehung stehen und/oder aus den damit verbundenen Tätigkeiten abzuleiten sind.“

Begründung:

Klarere Gliederung des Gesellschaftszwecks sowie Umsetzung einer RP-Forderung gemäß Schreiben vom 16.12.2010. Aufnahme der "Erbringung von sonstigen Verkehrsleistungen" in Umsetzung eines Vorschlags aus 2008. Bisher war zudem eine ausdrückliche Regelung zur "Errichtung und dem Betrieb von Energieerzeugungsanlagen" nicht enthalten. Diese Ergänzung in Umsetzung eines Vorschlags aus 2010 hat rein klarstellenden Charakter. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 wurde aufgrund des sachlichen Zusammenhangs in selber Form in Absatz 1 letzten Spiegelstrich übernommen. Die Beteiligung an Unternehmen ist aber bereits zentral über Absatz 3 geregelt, so dass dieser Zusatz in diesem Spiegelstrich entbehrlich wird und gestrichen wurde.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Andere kommunalwirtschaftliche Aufgaben können unter Beachtung der §§ 102 ff., 108 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg übernommen werden, sofern eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der übernommenen Aufgaben zu erwarten ist.“

Begründung:

Übernahme des bisherigen Absatzes 2 in Absatz 1 letzten Spiegelstrich. Klarstellung gemäß RP-Forderung (Mail vom 18.05.2012).

2. In § 4 Abs. 1 und 2 wird das Wort „alleiniger“ durch das Wort „alleinige“ und die Währungsangabe „€“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung

3. In § 5, in der Überschrift von § 9, in § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 9 Satz 1 sowie in der Überschrift von § 10 wird das Wort „Aufsichtsrates“ durch das Wort „Aufsichtsrats“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung in Anlehnung an gesetzliche Formulierung

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„*Organe der Gesellschaft*“

Begründung

redaktionelle Anpassung

- b. In Absatz 3 werden vor dem Wort „*ertragswirtschaftlich*“ die Worte „*im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung*“ eingefügt.

Begründung:

RP-Forderung gemäß Schreiben vom 16.12.2010

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Mindestens ein Geschäftsführer der Gesellschaft soll in einem Organ- oder Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Friedrichshafen stehen. Mindestens ein Geschäftsführer der Gesellschaft soll zugleich Geschäftsführer der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG sein.“

- b. In Absatz 2 wird das Wort „*Gesellschaftsvertrages*“ durch das Wort „*Gesellschaftsvertrags*“ ersetzt und nach dem Wort „*Geschäftsführung*“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil und der bisherige Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung. Die Streichung ist Folge der neuen Kompetenzregelungen für den Erlass der Geschäftsordnungen. Gemäß Vorschlag der Gesellschafterin sollen sich Aufsichtsrat und Geschäftsführung die Geschäftsordnungen (mit Zustimmung durch Gesellschafterversammlung/Aufsichtsrat) nicht selbst geben. In analoger Anwendung (Klinikum, FN-Dienste) soll die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat durch die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat erlassen werden (siehe unten § 10 und § 14).

- c. Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung

Entbehrlich; bereits über Absatz 2 geregelt.

- d. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4 sowie der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „*der Beteiligungsverwaltung bei*“ wird durch die Angabe „*dem Beteiligungsmanagement*“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung von b); redaktionelle Anpassung.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die Auskunftserteilung wird neu in § 10 Abs. 2 geregelt im Zusammenhang mit der Präsenzplicht der Geschäftsführung in AR-Sitzungen (siehe unten).

- e. Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht entsprechend § 90 Abs. 3 AktG verlangen.“

Begründung:

Neuer Absatz zur Regelung der laufenden Berichterstattung (Vorschlag aus 2008).

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. An die Stelle von Prokuristen können auch Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb treten.“

Begründung:

Änderungsvorschlag aus 2008. Erweiterung der Vertretungsmöglichkeit, so dass an die Stelle von Prokuristen auch Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb treten können.

- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall erteilt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.“

Begründung:

Zuständigkeit gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 (alt) wurde auf den Aufsichtsrat übertragen (Änderungsvorschlag aus 2008) und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB wird ins Ermessen gestellt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.“

Begründung:

Rechtliche Klarstellung, da das AktG teilweise Anwendung findet (Formulierung übernommen aus GV Klinikum, GV FN Dienste)

- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderats der Stadt Friedrichshafen im Jahr 2014 setzt sich der Aufsichtsrat aus sämtlichen 14 Mitgliedern zusammen, die am Tage der Beschlussfassung dieses Gesellschaftsvertrags Mitglied des Aufsichtsrats gewesen sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Wahlperiode besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern. Er besteht aus drei vom Oberbürgermeister zu entsendenden Beamten oder Beschäftigten der Stadt Friedrichshafen sowie aus neun vom Gemeinderat entsandten Mitgliedern.“

Begründung:

Einführung einer Übergangsregelung. Keine Mitgliedschaft kraft Amt mehr; dennoch bleibt die bisherige Besetzung mit Oberbürgermeister, Technischem Beigeordneten und Fachbedienstetem für das Finanzwesen auch künftig unverändert möglich und grundsätzlich unbenommen. Es wird aber - auch vor dem Hintergrund des § 7 Abs. 1 - die Möglichkeit anderer Besetzungen eröffnet. Streichung von Arbeitnehmervertretern infolge der Bildung der SWSee GmbH & Co. KG und daraus resultierenden Ausprägung der TWF als personenlose Gesellschaft.

- c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beginnt, sobald der neu gebildete Aufsichtsrat zusammentritt. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderates der Stadt Friedrichshafen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrats fort. Absatz 5 findet in diesem Fall auf die vom Gemeinderat entsandten Mitglieder keine Anwendung.“

Begründung:

Klarstellende Änderung, um Unklarheiten in Bezug auf Beginn/Ende der Amtszeit (GR-Vertreter) zu vermeiden. Nun wird rechtseindeutig auf den Konstituierungszeitpunkt abgestellt und der Verbleib der Gemeinderäte im Aufsichtsrat bis dahin präzisiert.

- d. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft oder seine“ und die Angabe „der Gesellschaft“ sowie in Satz 2 die Angabe „nach Abs. 2“ gestrichen.

Begründung:

Folgeänderung zur Streichung der Arbeitnehmervertretern im AR (s.o. lit. b - Änderung von Absatz 2) und TWF als personenlose Gesellschaft. Der Binnenverweis in Absatz 5 Satz 2 ist entbehrlich.

- e. Absatz 7 wird gestrichen.

Begründung:

Die Regelung ist auf Grund des Sachzusammenhangs neu in § 10 Abs. 14 geregelt (s. u.).

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Aufsichtsrats, sofern er Mitglied ist. Anderenfalls bestimmt der Oberbürgermeister den Vorsitzenden“.

Begründung

Folgeänderung - s. o. Nr. 7 lit. b (zu § 9 Abs. 2)

- bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Änderung korrespondierend mit der Möglichkeit einer flexibleren Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß § 9 Abs. 2 sowie einer flexibleren Stellvertreterregelung, die nicht mehr zwingend an eine Zugehörigkeit zum Gemeinderat

gekoppelt ist.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa)** In Satz 2 wird nach dem Wort „bestimmt“ ein Komma sowie die Angabe „und erteilt Auskunft“ angefügt.

Begründung:

Folgeänderung; Übernahme der bisherigen Regelung zur Auskunftserteilung aus bisherigem § 7 Abs. 5 (s.o. zu § 7)

- bb)** An Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Dritte können zu den Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.“

Begründung:

Dritte konnten bisher zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte nach dem Wortlaut nur durch den Aufsichtsratsvorsitzenden hinzugezogen werden. Bisher wurde dies anders gehandhabt, d.h. nach Zustimmung des gesamten Gremiums. Insoweit umfasst der Ergänzungsvorschlag eine Anpassung an die bisher übliche Praxis.

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe des Ortes und der Zeit in Textform oder mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist auf drei Tage verkürzen.“

Begründung:

Klarstellende Standardisierung zur Fristberechnung sowie Anpassung gemäß § 126 b BGB (Textform schließt Schriftform / E-Mail ein) sowie zusätzliche Ergänzung um andere geeignete Mittel der Telekommunikation zur Erhöhung der Flexibilität bei der Form der Einberufung. Einfügung einer klarstellenden Mindestfrist von 3 Tagen.

d. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Sie sind so konkret anzugeben, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht zur schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Zugleich sollen mit der Einberufung den Aufsichtsratsmitgliedern sämtliche Unterlagen übersandt werden, die für eine sachgerechte Vorbereitung auf die anstehenden Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind.“

Begründung:

Standardisierung unter Berücksichtigung gängiger Praxis bei der TWF sowie Regelungen im Hinblick auf die Einführung der Stimmbotschaft (vgl. unten zu Absatz 7).

- e.** Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „einer Woche“ durch die Angabe „sieben Tagen“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung sowie Standardisierung zur Fristberechnung

- f. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Begründung:

Folgeänderung

- g. Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Stimmabgabe in Sitzungen kann persönlich, schriftlich oder in Textform erfolgen. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbotschaft). Stimmbotschaften werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt. Die Stimmbotschaften können nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.“

Begründung:

Klarstellung sowie Einführung von Stimmbotschaften.

- h. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wird wie folgt gefasst:

„(8) Außerhalb von Sitzungen können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - seines Vertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Erklärungen oder Beschlüsse mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation gefasst werden. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats muss dabei ein Zeitraum von mindestens fünf Tagen eingeräumt werden, während dem eine Stimmabgabe möglich ist.“

Begründung:

Klarstellende Standardisierung in Anlehnung an die vergleichbare Regelung im Gesellschaftsvertrag der SWSee GmbH & Co. KG (§ 11 Abs. 8).

- i. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsichtsratsmitgliedern“ die Worte „und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen“ eingefügt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung; Klarstellung

- j. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und das Wort „Aufsichtsrates“ durch das Wort „Aufsichtsrats“ sowie das Wort „Technischen“ durch das Wort „Technische“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung

- k. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11.

Begründung:

Folgeänderung

- l. Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 12 und sein letzter Satz wird gestrichen.

Begründung:

Streichung der Verschwiegenheitsregelung an dieser Stelle und Übernahme solcher in neuen separaten Absatz 13 (s.u.)

m. Nach dem neuen Absatz 12 werden folgende neue Absätze 13 bis 15 angefügt:

„(13) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind befugt, gegenüber dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen, dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen und den Fraktionen, die im Gemeinderat vertreten sind, in nichtöffentlichem Rahmen unter Wahrung der berechtigten geschäftlichen und persönlichen Interessen Dritter Bericht über die Aufsichtsratsstätigkeit und die Geschäfte der Gesellschaft zu erstatten.

(14) Aufsichtsratsmitglieder, die grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Im Übrigen sind Aufsichtsratsmitglieder nur insoweit zum Schadenersatz verpflichtet, als der eingetretene Schaden durch eine vom Aufsichtsratsmitglied selbst oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

(15) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Der Aufsichtsrat kann insbesondere vorsehen, dass Ausschüsse Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten. Soweit Ausschüsse gebildet werden, haben die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschussarbeit zu berichten. Für Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten die vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 14 sinngemäß.“

Begründung:

Übernahme der Haftungsregelung aus bisherigem § 9 Abs. 7 an diese Stelle (s. o. zu § 9) und Anpassung an die im Gemeinderat zur Haftung festgelegte Regelung aus dem Jahre 2010 für alle Gesellschaftsverträge (Beispiel FN-Dienste GmbH) bzw. unter Berücksichtigung anderer aktueller Gesellschaftsverträge (Klinikum). Entsprechendes gilt für die Verschwiegenheitsregelung in Absatz 13. Die Bildung von Ausschüssen war bisher gesellschaftsvertraglich nicht verankert und geht auf einen Vorschlag aus 2008 zurück. Diese Möglichkeit soll eröffnet werden.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, zu beraten und zu fördern. Ihm obliegt weiter die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer und die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.“

Begründung:

Die Aufgabenreihenfolge wurde angepasst, um entsprechend einer RP-Anmerkung die Überwachungsfunktion als wesentliche Aufgabe des AR hervorzuheben (RP-Schreiben vom 16.12.2010). Die denkbare inhaltliche Änderung von Anstellungsverträgen war zudem bisher nicht geregelt. Demjenigen, der über Abschluss und Kündigung bzw. Nichtfortsetzung von Anstellungsverträgen entscheiden kann, obliegt auch die Zuständigkeit für Änderungen. Ferner erfolgt Klarstellung, dass die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers Sache des Aufsichtsrats ist. Diese Kompetenzregelung entspricht gängiger Praxis auch in anderen Gesellschaften (vgl. z. B. FN Dienste, SWG sowie § 12 Abs. 2 lit. b) des GV der SWSee etc.). Es ist kein zwingender Grund ersichtlich, die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzubehalten; daher Bestellung des Abschlussprüfers

in § 14 Abs. 1 lit. d) gestrichen.

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Aufsichtsrat beschließt die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist; ferner gehört auch die Entsendung von Vertretern in die Organe von Beteiligungsunternehmen sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen - ausgenommen Beschlüsse über Kapitaleinlagen und über die Beteiligungsquote, die einem Gesellschafterbeschluss obliegt - sofern die Beteiligungsquote unter 50 % liegt - dazu.“

Begründung:

Klarstellung der Zuständigkeitsabgrenzung zur Gesellschafterversammlung; Beschränkung der Entsendung von Vertretern aus Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitgliedern wurde herausgenommen; Umsetzung von Maßgaben gemäß RP-Schreiben vom 16.12.2010

c. Der bisherige Absatz 4 wird durch folgende neue Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:

- a) Übernahme neuer Aufgaben, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;*
- b) Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes und der der Wirtschaftsführung zu Grunde zu legenden fünfjährigen Finanzplanung;*
- c) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;*
- d) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife für die Einrichtungen des ruhenden Verkehrs (Parkhäuser, Tiefgaragen);*
- e) Entscheidung über die Mitgliedschaft in Arbeitgeberorganisationen und über die Grundsätze für außertarifliche Sozialleistungen und Leistungsanreize;*
- f) Erteilung der Zustimmung nach § 5;‘*
- g) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen;*
- h) Vorberatung von Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;*
- i) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung einer Eigengesellschaft in Angelegenheiten, die bei der Eigengesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats, Beirats oder der Gesellschafterversammlung bedürfen.*

(5) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen ferner, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird, der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:

- a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich gleichwertiger Vertragsmodelle im Rahmen des genehmigten Finanzplans;
- b) Aufnahme von Darlehen, soweit nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten;
- c) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten;
- d) freiwillige Zuwendungen;
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten;
- f) Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, in denen im Einzelfall auf Ansprüche verzichtet wird, Stundungen;
- g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- h) sonstige Verträge von besonderer Bedeutung.“

Begründung:

Bisheriger Absatz 4 wurde neu in Absatz 4 und 5 geteilt. Die Wertgrenzenregelung war zudem bisher in den jeweiligen Einzelatbeständen des Absatzes 4 geregelt; nun ist dies im Einleitungssatz des neuen Absatzes 5 vorangestellt. Zu näheren Einzelheiten dieser Neugliederung sowie Begründungen zu den Änderungen der Einzelatbestände wird auf die Synopse verwiesen.

- d. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Begründung:

Folgeänderung

- e. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:

„(7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrats oder eine schriftliche, fernmündliche oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation durchzuführende Abstimmung keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall seines Stellvertreters - selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat spätestens in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.“

Begründung:

Vorschlag aus 2008 zzgl. Berücksichtigung der Neuregelung in § 10 Abs. 8

- f. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und sein Einleitungssatz sowie lit. a) werden wie folgt neu gefasst:

„(8) Der Aufsichtsrat entscheidet außerdem über folgende Angelegenheiten der Tochtergesellschaft Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH:

- a) *Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes sowie der der Wirtschaftsführung zu Grunde zu legenden fünfjährigen Finanzplanung;“*

Begründung:

Streichung der 100%-Angabe im Einleitungssatz, da diese nicht erforderlich ist. Anpassung von lit. a) an die gesetzliche Terminologie der Gemeindeordnung (vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) sowie oben Absatz 4 lit. b))

- g.** Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wird wie folgt gefasst:

„(9) Darüber hinaus erteilt der Aufsichtsrat eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH in folgenden Angelegenheiten dieser Gesellschaft:

- a) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;*
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;*
- c) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;*
- d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;*
- e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;*
- f) Verfügung über Geschäftsanteile;*
- g) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft.“*

Begründung:

Streichung der 100%-Angabe im Einleitungssatz, da diese nicht erforderlich ist. Zudem Aufspaltung der bisherigen lit. b) in neue lit. b) und c) sowie daraus resultierende Folgeänderung der bisherigen Nummerierung der Einzelatbestände.

- h.** Es wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.“

Begründung:

Folgeänderung aus o. g. Festlegung zu § 7.

- 10.** § 13 wird wie folgt geändert:

- a.** Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung

- b.** Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung in Textform. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versendung nicht mitgerechnet.“

Begründung:

Standardisierung; Anpassung wie oben § 10

- c. An Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die unterzeichnete Niederschrift ist der Gesellschafterin und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen zu übersenden.

Begründung:

Klarstellung

- d. In Absatz 8 wird die Angabe *„mittels Telefon oder elektronischer Post“* ersetzt durch die Angabe *„in Textform, fernmündlich oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation“*.

Begründung:

Erweiterung der Möglichkeiten

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesellschaftsversammlung beschließt in allen durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung durch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zuständig ist.

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen im Einzelnen:

- a. die Feststellung des Jahresabschlusses;*
- b. die Verwendung des Gewinns und der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;*
- c. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats;*
- d. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats;*
- e. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;*
- f. Änderungen des Gesellschaftsvertrags;*
- g. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen der Technische Werke Friedrichshafen GmbH;*
- h. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;*
- i. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich der Festlegung von Kapitaleinlagen;*
- j. Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in die Organe von Beteiligungsunternehmen sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, sofern die Beteiligungsquote mindestens 50 % beträgt;*

- k. *die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;*
- l. *dauerhafte oder langfristige Ausgliederung unternehmerischer Kernprozesse und deren Vergabe an Dritte;*
- m. *die Erteilung der Zustimmung nach § 5;*
- n. *die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft.“*

Begründung:

Im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen sowie Aufteilung einzelner Tatbestände auf mehrere Einzeltatbestände (vgl. lit. f bis i); Anpassung von lit. j) entsprechend der Änderung in § 11 Abs. 3. Zu näheren Einzelheiten der Neugliederung sowie Begründungen zu den Änderungen der Einzeltatbestände wird auf die Synopse verwiesen.

- b.** Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Geschäftsführer bedürfen für die Wahrnehmung folgender Aufgaben der Gesellschaft als Gesellschafterin der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a. *Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG;*
- b. *Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG, insbesondere auch über Erhöhungen oder Herabsetzungen des Kommanditkapitals oder über die Regelungen zur Gewinnverteilung;*
- c. *Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrats der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG;*
- d. *Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG;*
- e. *Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG;*
- f. *Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG;*
- g. *Die Ausübung der Gesellschafterrechte der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin ihrer Komplementärin, der Stadtwerk am See Verwaltungs GmbH, soweit diese Aufgabe nach dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerk am See Verwaltungs GmbH auf die Kommanditisten übertragen worden ist; sowie*
- h. *alle sonstigen Angelegenheiten, über die nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG die Gesellschafterversammlung zu entscheiden hat.*

Soweit die Geschäftsführung zu den vorgenannten Punkten keine Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erhalten hat, ist die Geschäftsführung

verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG in der betroffenen Angelegenheit mit „nein“ zu stimmen.

Begründung:

Erforderliche Neuregelung aufgrund der Gründung der Stadtwerke am See GmbH & Co. KG

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a.** In der Überschrift wird nach dem Wort „*Wirtschaftsplan*“ das Komma und das Wort „*Rechnungslegung*“ gestrichen.

Begründung:

Anpassung an den Regelungsgehalt der Norm

- b.** In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „*der Beteiligungsverwaltung bei*“ durch die Angabe „*dem Beteiligungsmanagement*“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Dem Beteiligungsmanagement ist auch die vom Aufsichtsrat beschlossene Fassung des Wirtschafts- und Finanzplans zu übersenden. Rechtzeitig vor der Feststellung des Wirtschaftsplans werden mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen wesentliche Eckpunkte der Wirtschafts- und Finanzplanung sowie die aus Gesellschaftersicht wesentlichen haushalts- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen besprochen.“

Begründung:

Redaktionelle Änderung; Standardisierung; Anpassung an bestehende bzw. künftige Anforderungen

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a.** In der Überschrift wird das Komma durch das Wort „*und*“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung

- b.** Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa)** In Satz 1 werden nach dem Wort „*Lagebericht*“ die Worte „*in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften*“ eingefügt.

Begründung:

Umsetzung einer Anregung der Rechtsaufsichtsbehörde.

- bb)** Der letzte Satz wird gestrichen.

Begründung:

Folgeänderung aufgrund der Änderung in Satz 1.

- c.** Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist möglichst frühzeitig dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen zu übersenden. Vor der Feststellung des Jahresabschlusses soll dem Beteiligungsmanagement Gelegenheit gegeben wer-

den, an der Besprechung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung teilzunehmen.“

Begründung:

Standardisierung; Anpassung an bestehende bzw. künftige Anforderungen

- d. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Für die Prüfung durch die Abschlussprüfer gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend.“

Begründung:

Folgeänderung aus § 11 Abs. 1 und Umsetzung einer Anregung der Rechtsaufsichtsbehörde.

- e. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Abs. 3 durchgeführte Prüfung sowie einem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und Lagebericht auf Grund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats, sowie den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vor. Die genannten Unterlagen sind auch dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen umgehend zuzuleiten. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zu berichten, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahrs geprüft hat.“

Begründung:

Konkretisierung; Umsetzung einer Anregung der Rechtsaufsichtsbehörde

- f. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgender Satz angefügt:

„Bei der Veröffentlichung sind die §§ 394 und 395 AktG zu beachten.“

Begründung:

Vorschlag aus 2008; dient der Klarstellung von Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit der in § 16 Abs. 5 bestimmten Veröffentlichung.

- g. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt. Für die kommunale Betätigungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Friedrichshafen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 Haushaltsgrundsatzengesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“

Begründung:

Standardisierung unter Anpassung an die Terminologie gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit.

d) und e) GemO sowie Zusammenfassung der bisherigen Absätze 5 und 6

h. Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

Begründung:

Folgeänderung aus der Neufassung von Absatz 6; dort ist die bisherige Regelung integriert.

i. Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Gesellschaft hat der Gesellschafterin die für die Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses nach § 95a GemO der Stadt alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte bis spätestens zu dem von ihr gewählten Zeitpunkt vorzulegen bzw. zu erteilen.“

Begründung:

Neu eingefügt gemäß kommunalrechtlicher Vorgaben betreffend künftigen Gesamtabschluss der Stadt (Vorschlag aus 2010). § 95 a GemO wurde neu in die Gemeindeordnung eingefügt durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) mit Wirkung vom 01.01.2009.

j. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird wie folgt gefasst:

„(8) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen werden sämtliche Unterlagen und Daten, die es zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt, bereitgestellt.“

Begründung:

Redaktionelle Änderung; Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Beteiligungsmanagements (Vorschläge aus 2008)

k. Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10 und Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ werden die Worte „sowie der Gemeindeordnung Baden-Württemberg“ angefügt.

Begründung:

Folgeänderung sowie Umsetzung einer Anregung der Rechtsaufsichtsbehörde.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Satz 1 wird neuer Absatz 1.

Begründung:

Redaktionelle Änderung

b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Bekanntmachungen der Gesellschaft gilt § 12 Satz 1 GmbHG. Daneben können Bekanntmachungen in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Friedrichshafen, (Gesellschaftsblatt) erfolgen. Die ortsübliche Bekanntgabe nach § 16 Abs. 5 bleibt unberührt. § 105 GemO bleibt unberührt.“

Begründung:

Präzisierung; Standardisierung; Umsetzung einer Anregung der Rechtsaufsichtsbehörde

15. Der bisherige § 18 wird gestrichen.

Begründung:

Streichung der Regelung zum Leistungsaustausch, da diese im Gesellschaftsvertrag als zwischenzeitlich nicht mehr erforderlicher Regelungsbestandteil angesehen wird.

16. Der bisherige § 19 wird § 18.

Begründung:

Folgeänderung

17. Es wird folgender neuer § 19 angefügt:

„§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.*
- (2) *Sind Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrags bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Gesellschafterin bei Abschluss dieses Vertrags getroffen hätte, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätte.“*

Begründung:

Einfügung der üblichen Salvatorischen Klausel; Standardisierung